

Satzung über die Gebühren

für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567); §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I, S. 26), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.05.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 405) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.10.2018, die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung oder Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst.
 - g) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S.48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - aa) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - bb) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
- d) der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
- e) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- f) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- g) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
- h) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen ein Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenscheid

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenscheid ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für die Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden berechnet
 - bis 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl der einzusetzenden Personen sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung,

der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Gebühr kann ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.03.1992 außer Kraft.

Oestrich-Winkel, 05.07.1999
Der Magistrat
gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 (1) der Hauptsatzung am 08.07.1999, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 27/99, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 09.07.1999
Der Magistrat
gez. Weimann
Bürgermeister

Die 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gem. § 7 (1) der Hauptsatzung am 17.11.2011, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 50/11, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 01.12.2011
Der Magistrat
gez. Weimann
Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 29.09.2014 wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 06.11.2014, Rheingau-Echo Nr. 47, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 13.11.2014
Der Magistrat
Im Auftrag
gez. Bönninghaus
Oberamtsrat

Die Änderungssatzung vom 22.10.2018 wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 01.11.2018, Rheingau-Echo Nr. 44, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 01.11.2018
Der Magistrat
Im Auftrag
gez. Bönninghaus
Oberamtsrat

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

	€/Std.		
1. Personalgebühr			
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze sowie Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	24,00	
1.2	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		
2. Fahrzeuggebühr			
	Einsatzleitwagen ELW 1	50,00	
	FMF	50,00	
	Mannschaftstransportfahrzeuge	43,00	
	Tragkraftspritzenfahrzeuge	119,00	
	TSF, TSF-W		
	Löschgruppenfahrzeuge	181,00	
	LF 8, LF 8/6		
	Tanklöschfahrzeuge	233,00	
	TLF 16/24 (25)		
	Katastrophenschutzfahrzeug	103,00	
	Drehleiter	250,00	
	DLK 12/9		
	Rettungsboot	47,00	
	Mehrzweckboot	103,00	
	Gerätewagen	35,00	
3. Gebühr für Anhänger und Geräte			
3.1 Anhänger			
	Anhängeleiter	31,00	
	Mehrzweckanhänger MZA1	26,00	
	Mehrzweckanhänger MZA2	31,00	
	Löschpulveranhänger P250	31,00	
	Schaummittelanhänger	31,00	
	Schlauchanhänger	36,00	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	47,00	
	Hydrovac-Anhänger	88,00	
	Schaum-Wasserwerfer	36,00	
	Ölsperrenanhänger	26,00	
	Rettungsbootanhänger	26,00	
	Trailer Mehrzweckboot	42,00	
	Leichtschaumgenerator	36,00	
		Grundkosten	jede weitere
		€/Std.	€/Std.
3.2 Geräte			
	Tragkraftspritze TS 8/8	18,00	8,80
	Tragkraftspritze TS 16/8	21,00	10,30
	Motorkettensäge	11,00	5,20
	Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00	6,20
	Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00	10,30
	Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00	18,00
	Elektrohammer	11,00	5,20
	Mehrweckzug	15,40	7,70
	Be- und Entlüftungsggerät	52,00	26,00
	Öl-Wasser-Sauger	11,00	5,20
	Trennschleifer	11,00	5,20
	Brennschneidegerät	16,00	7,70

Handscheinwerfer	5,20	2,60
<u>Auffangbehälter</u>		
bis 100 l	7,70	3,60
bis 500 l	11,00	5,20
bis 5000 l	18,00	8,80
über 5000 l	26,00	12,90
Ölsperre je 10 Meter	52,00	26,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	24,00	11,30
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	29,00	14,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	52,00	26,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	62,00	31,00
Mastpumpe	52,00	26,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	52,00	26,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,00	26,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00	12,90
Wasserstrahlpumpe	11,00	5,20

€/Tag**3.4 Stahlrohre**

Stahlrohr allgemein	5,20
---------------------	------

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	5,20
C-Druckschlauch	10,30
B-Druckschlauch	12,90
A-Saugschlauch	7,70
Hochdruckschlauch 30 m	21,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen, Trocknen	10,30
Vulkanisieren	12,30
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	5,20
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	6,70
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	8,20
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	12,90

4. Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	10,30
Verteiler	10,30
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	7,70

4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	7,70
Kübelspritze	5,20
Löschdecke	5,20
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg	26,00
über 6 kg	42,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern

Steckleiterteil	3,90
Schiebeleiter	21,00
Klappleiter	5,20
Hakenleiter	7,70

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

€/Stück**5.1 Reinigen und Desinfizieren**

Atemschutzgerät	7,70
Atemschutzmaske	5,20

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	7,70
Atemschutzmaske	7,70
Atemschutzgerät	16,50
½-Jahresprüfung	21,00
6-Jahresprüfung	31,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	3,10
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	4,10

€/Tag**6. Leiegebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten**

Tragkraftspritze TS 8/8	7,70
Atemschutzgerät	6,20
Fahrzeugfunkanlage	5,20
Handfunksprechgerät	3,60

7. Prüfen**7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

€/Std.**7.2 Prüfen von Pumpen**

200 l Nennleistung	10,30
400 l Nennleistung	12,90
800 l Nennleistung	15,40
1.600 l Nennleistung	18,00

7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,30
2-teilige Schiebeleiter	10,30
3-teilige Schiebeleiter	18,50

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen 31,00**7.5 Prüfen von Funkgeräten**

Funkgerät im 4-m-Band	18,00
Funkgerät im 2-m-Band	12,90
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	7,70

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9.1 Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 f)

werden mit einer Pauschalgebühr für personellen und fahrzeugbezogenem Aufwand abgegolten in Höhe von 850,00 EUR.

9.2 Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 2

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.06.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 26/02 vom 27.06.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 28.06.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 46/2012 vom 15.11.2012 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit gültig ab dem 16.11.2012.

Oestrich-Winkel, den 19.11.2012

Der Magistrat
Im Auftrag
gez.
(Bönninghaus)
Oberamtsrat